

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederau (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), i.V.m. § 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau, in seiner Sitzung am 06. Juli 2021 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederau (Kindertagesstättensatzung) vom 27.05.2015 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 wird wie folgt neugefasst:

Anlage zu § 5 Kindertagesstättensatzung

1. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einer Kinderkrippe

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat:	1.241,15 €
Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat:	19,98%

Betreuung bis 11 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	303,11 €	288,44 €
2. Kind	248,11 €	229,78 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 10 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	275,56 €	262,23 €
2. Kind	225,56 €	208,89 €

3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei
---------------------	--------------	--------------

Betreuung bis 9 Stunden

Regelöffnungszeiten:	06:00 bis 17:00 Uhr	
	spätester Betreuungsbeginn:	08:30 Uhr

	Elternbeitrag Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	248,00 €	236,00 €
2. Kind	203,00 €	188,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten:	06:00 bis 12:00 Uhr oder 08:30 bis 14:30 Uhr (ohne Frühstück)	
	spätester Betreuungsbeginn:	08:30 Uhr

	Elternbeitrag Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	165,33 €	157,33 €
2. Kind	135,33 €	125,33 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 4,5 Stunden

Regelöffnungszeiten:	06:00 bis 12:00 Uhr (möglich mit und ohne Mittagessen)	
	spätester Betreuungsbeginn:	08:30 Uhr

	Elternbeitrag Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	124,00 €	118,00 €
2. Kind	101,50 €	94,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat	25,00 €
---------------------------------------	---------

2. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einem Kindergarten

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat:	517,14 €
---	----------

Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat:

27,07%

Betreuung bis 11 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	171,11 €	161,94 €
2. Kind	136,89 €	127,11 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 10 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr

	Elternbeitrag Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	155,56 €	147,23 €
2. Kind	124,45 €	115,56 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 9 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 17:00 Uhr
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	140,00 €	132,50 €
2. Kind	112,00 €	104,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr oder
08:30 bis 14:30 Uhr (ohne Frühstück)
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	93,33 €	88,33 €
2. Kind	74,66 €	69,33 €

Betreuung bis 4,5 Stunden

Regelöffnungszeiten: 06:00 bis 12:00 Uhr
(möglich mit und ohne Mittagessen)
spätester Betreuungsbeginn: 08:30 Uhr

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	70,00 €	66,25 €
2. Kind	56,00 €	52,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat 25,00 €

3. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in einem Hort

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat: 279,26 €

Elternanteil an den Betriebskosten pro Platz und Monat: 28,65%

Betreuung bis 6 Stunden

Regelöffnungszeiten in der Schulzeit: Früh- und Nachmittagsbetreuung
(06:00 bis 07:00 Uhr und 11:00 bis 17:00 Uhr)

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	80,00 €	75,50 €
2. Kind	64,00 €	59,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Betreuung bis 5 Stunden

Regelöffnungszeiten in der Schulzeit: Nachmittagsbetreuung
(11:00 bis 17:00 Uhr)

	Elternbeitrag	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	66,67 €	62,92 €
2. Kind	53,34 €	49,17 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei	beitragsfrei

Verpflegungskostensatz

Mittagessen pro Portion über Essensanbieter

Verpflegungskostenpauschale pro Monat

25,00 €

4. Elternbeiträge pro Monat für Kinder in Kindertagespflege

Es gelten die Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre wie in einer Kinderkrippe, für Kinder ab 3 Jahre wie in einem Kindergarten. Eine Verpflegungskostenpauschale wird nicht erhoben.

5. Gastkinder

Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen,

6. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 7,00 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,00 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,00 Euro

7. Ablauf der Öffnungszeiten

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Niederau, den 20.07.2021

Sang
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederau, den 20.07.2021

Sang
Bürgermeister